Nr. 0699

S. 1

Nda, MBl. Nr. 17/2011

sächsischen Finanzministerium und vom Niedersächsischen Kultusministerium bestellt und von der Stiftung berufen. Je ein weiteres Mitglied wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover und der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bramen vorgeschlagen und von der Stiftung berufen. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder scheiden aus dem Stiftungsrat aus, wenn sie von der benennenden Institution zurückgerufen werden oder aus dieser Institution ausscheiden."

- Nds. MBl. Nr. 17/2011 S. 306

Stiftung des Landes Niedersachsen für berufliche Rehabilitation

Beschl. d. LReg v. 19. 4. 2011 - MS-102-11741/1 -

- VORIS 40210 -

Bezug: Beschl. v. 19. 4. 2011 (Nds. MBl. S. 306)

In Ergänzung des Bezugsbeschlusses hat die LReg am 19. 4. 2011 den folgenden Beschluss gafasst:

"Die LReg überträgt die Befugnisse der Stiftungsbehörde für die Stiftung des Landes Niedersachsen für berufliche Rehabilitation gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 NStiftG auf das MS".

- Nds. MBl. Nr. 17/2011 S. 307

Durchführung des NLöffVZG

RdErl. d. MS v. 26. 4. 2011 - 403-40013/0-2 -

- VORIS 81610 -

- Zum Vollzug des NLöffVZG vom B. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 111), geändert durch Gesetz vom 20. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 31), werden die nachstehenden Durchführungsbestimmungen erlessen:
- 1.1 Zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a:

Nach dieser Regelung dürfen an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen für die Dauer von täglich drei Stunden Verkaufsstellen öffnen, die

nach ihrer Größe

- nach ihrem Sortiment

auf den Verkauf von täglichem Kleinbedarf (i. S. des § 2 Abs. 2) ausgerichtet sind. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

 a) Ab einer Verkeufsfläche von mehr als 800 m² handelt es sich um großflächigen Einzelhandel i. S. des Baurechts (Urleil des BVerwG vom 24. 11. 2005 - BVerwG 4 C 10.04 — zu § 11 Abs. 3 BauNVO). Eine Verkaufsstelle dieser Größe ist nicht mehr auf den Verkauf von Kleinbedarf ausgerichtet.

Bei kleineren Verkaufeflächen bleibt zu prüfen, ob die Verkaufsstelle auf den Verkauf von täglichem Kleinbedarf ausgerichtet ist. Dies ist in der Regel bei Lebensmittelgeschäften mit einer Fläche bis zu 800 m² anzunehmen. Bine solche Ausrichtung liegt z. B. nicht vor, wenn auf einer Fläche von 700 m² aus-schließlich Schnitt- und/oder Topfblumen verkauft werden; in diesem Pall stehon Verkaufsfläche und täglicher Kleinbedarf in keinem angemessenen Verhältnis zueinander.

b) Darüber hinaus müssen die Waren des täglichen Kloinbedarfs das Hauptsortiment darstellen. Dies ist z.B. bei Gartencentern und Baumärkten nicht der Fall. Insoweit wird auch auf die Ausführungen in dem Beschl. des Verwaltungsgerichte Hannover vom 1. 7. 2010 -11 B 2749/10 - hingewiesen.

c) Maßgeblich bei der Betrachtung der Größe und des Sortiments ist die gesamte Verkaufsstelle. In die Verkaufsflächenberechnung sind alle Flächen einzubeziehen, die von Kundinnen und Kunden betreten oder eingesehen werden können (Urteil des BVerwG vom 24. 11. 2005 — a. a. O. — S. 18). An Sonn- oder Feiertagen eingerichtete Flüchenminimierungen durch Absperrungen oder Angebotsbeschränkungen haben keinen Einfluss auf die Flächenberechnung.

Eigenständige Verkaufsstellen im Kassenvorbereich eines Supermarkts wie z. B. Bückerelgeschäfte unterliegen einer eigenen Flächenberechnung. Sie sind bei der Betrachtung der Verkaufsfläche nicht Teil des Supermarkts.

1,2 Zu § 5 Abs. 1:

Bei der Zulassung oder Genehmigung von Ausnahmen ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Ausnahmegenehmigung nach Salz 1 Halbsalz 1 erstreckt sich auf den gesamten Ortsbereich und somit auf alle dort gelegenen Vorkaufsstellen, und zwar auch dann, wenn einzelne Verkaufsstellen keinen Anfrag gestellt haben.
- b) Die Zulessung der Öffnung von Verkaufsstellen nach Satz 1 Halbsatz 2 ist im Jahr
 - in Ausflugsorten auf maximal acht Sonn- und Fei-
 - in anderen Orten auf maximal vier Sonn- und Fei-

begrenzt. Maßgeblich für eine Genehmigung nach Satz 3 ist naben weiteren Voraussetzungen, wie oft eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen tatsächlich öffnet.

 c) Bei der Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung ist das Urteil des BVerfG vom 1. 12. 2009 — BvR 2857/07 und BvR 2858/07 - zum Berliner Ladenöffnungsgesetz zu beachten. Im Hinblick auf die grundsătzlich sicherzustellende Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen dürfen Öffnungen an vier aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

Für den gewerblichen Verkauf außerhalb von Verkaufsstellen gelten die Grenzen des § 3 und die Ausnahmemöglichkeiten der §§ 4 und 5.

Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 2011 in Kraft.

An die Gemeinden, Landkrelse und die Region Hannover Staatlichen Gewerbeaufsichtsimier Apothekerkammer Niedoraachsen

- Nds. MBl. Nr. 17/2011 S. 307

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinle über die Gewährung von Zuwendungen zum Einsatz von "Nachfolgemoderatorinnen" und "Nachfolgemoderatoren"

Erl. d. MW v. 18. 4. 2011 - 15-32318 -

- VORIS 77100 -

1. Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage

1.1 Im Rahmen eines Pilotprojekts gowührt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie aus Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für den Binsatz von Moderatorinnen und Moderatoren im Unternehmensnachfolgeprozess (Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren). Der Einsatz von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren als aktive Ansprechpertnerinnen und Ansprechpart-